

„Wir sehen hin, schauen nicht weg und schützen unsere Kinder und Jugendlichen!“

Handlungsschritte zum Umgang mit Verdachtsfällen



Achtung!

Eine Meldung an das Jugendamt ist innerhalb des Verfahrens zu jedem Zeitpunkt gegeben, wenn:

1. mit einer hohen Wahrscheinlichkeit eine bleibende Schädigung/ Beeinträchtigung eines Kindes zu erwarten ist;
2. mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Falldarstellung in den Medien vorstellbar ist;
3. ein erheblicher Straftatbestand vorliegen könnte.